

02/BV/051/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss der Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Siedenbollentin.

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Ordnungsangelegenheiten <i>Verfasser:</i> Christian Wojaczyk	<i>Datum</i> 28.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	26.05.2026	Ö

Sachverhalt

In der Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit Wahlen wiederholt zu Anfragen und Unklarheiten bezüglich der Zulässigkeit und Gestaltung von Wahlwerbung im öffentlichen Raum.

Zur Schaffung einheitlicher und transparenter Regelungen beabsichtigt die Gemeinde Siedenbollentin eine Richtlinie zur Wahlwerbung zu erlassen.

Diese Richtlinie enthält insbesondere Regeln hinsichtlich:

- des zeitlichen Rahmens, in dem Wahlwerbung zulässig ist (z. B. sechs Wochen vor dem Wahltag bis zwei Tage nach der Wahl),
- der örtlichen Beschränkungen (z. B. keine Plakatierung an Verkehrszeichen, Bäumen, öffentlichen Gebäuden etc.),
- der Art und Beschaffenheit der Wahlwerbemittel (z. B. Plakate, Banner, Aufsteller),
- des Verfahrens zur Genehmigung bzw. Anzeige von Wahlwerbung,
- der Pflichten der Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidaten zur Entfernung der Wahlwerbung nach der Wahl.

Mit dieser Richtlinie sollen Rechtsklarheit, Gleichbehandlung aller Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet werden.

Die Richtlinie wurde unter Einbeziehung der Regelungen anderer Kommunen sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben (z. B. Straßen- und Wegerecht, Landeswahlgesetz, Straßenverkehrsordnung) erarbeitet.

Die Richtlinie ist als Anlage beigelegt.

Um eine Wahlwerberichtlinie zu erlassen, bedarf es einer Sondernutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Siedenbollentin. Die Richtlinie wird Bestandteil der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Siedenbollentin.

Durch diese Satzungen können Wahlplakate an einem zentralen Ort (Bauzaunfelder) angebracht werden. Dies verhindert das unkontrollierte Plakatieren im Gemeindegebiet.

Gemäß § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Siedenbollentin beschließt die Richtlinie zur Wahlwerbung in der beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Siedenbollentin öffentlich
---	---

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Siedenbollentin

Präambel

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann die Plakatierung dabei auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ermöglicht wird.

Spezielle gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung dieses Anspruchs bestehen nicht. Entscheidend ist die Wahrung der Chancengleichheit zwischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die Gemeinde Siedenbollentin stellt zu diesem Zweck gemeindeeigene Plakatflächen bzw. Wahlplakattafeln in Form von Bauzaunfeldern an geeigneten Standorten zur Verfügung.

Diese Richtlinie regelt Art, Umfang, Ort und Dauer der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Siedenbollentin. Sie dient der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Gleichbehandlung aller politischen Akteure sowie der einheitlichen Verwaltungspraxis.

Rechtsgrundlage sind § 7 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Siedenbollentin.

Geltungsbereich: Gemeinde Siedenbollentin

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums, die dem Zwecke der Wahlwerbung dienen.
- (2) Sie gilt für politische Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie sonstige politische Vereinigungen, die zu einer Wahl zugelassen sind.

§ 2 Zulässige Formen der Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung ist zulässig in Form von:

- Plakaten (maximal DIN A1) an den von der Gemeinde bereitgestellten Werbetafeln (Bauzäunen),
- Infoständen oder Pavillons.
- Wahlwerbung durch Lautsprecher

(2) Nicht zulässig sind:

- Plakatierungen an Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Brücken, Geländern, Bäumen, Friedhofseinfriedungen, öffentlichen Denkmälern, Straßenlaternen sowie im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen,
- Bodenbemalungen, Beklebungen, Lichtprojektionen
- Befestigungen, die Schäden am Straßenkörper verursachen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen,

- Bannerwerbung,
- das Bekleben oder Anbringen von Werbemitteln an technischen Anlagen der Kommune, der ihr zugeordneten Ver- und Entsorgungsträger oder an kommunalen Gebäudeflächen jeglicher Art.

(3) Eine weitergehende Wahlwerbung im öffentlichen Raum ist unzulässig.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

- (1) Wahlwerbung ist sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Sie ist spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.
- (3) Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde Siedenbollentin verbliebene Werbeträger auf Kosten der Verantwortlichen entfernen.
- (4) Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Ordnungsamt des Amtes Treptower Tollensewinkel schriftlich zu beantragen.

§ 4 Umfang und Standorte

(1) Grundsatz

Die Wahlwerbung mit Wahlplakaten ist ausschließlich auf den von der Gemeinde Siedenbollentin bereitgestellten Werbetafeln (Bauzäunen) zulässig.

Eine Plakatierung außerhalb dieser Flächen ist untersagt.

(2) Standort

Die Werbetafel (Bauzaun) befindet sich an folgendem Standort:

Siedenbollentin:

Lange Straße gegenüber der Hausnummer 70b (auf der Grünfläche),

Koordinaten: **53°43'59.9"N 13°22'46.0"E**

(3) Zuteilung

Jede Partei, Wählervereinigung oder jeder Einzelbewerber darf maximal 5% der Werbefläche pro Standort (je Wahlplakattafel) anbringen. Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Diese Regelung gilt für alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber gleichermaßen.

(4) Ordnung und Zustand

Beschädigte oder herunterhängende Plakate sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen oder zu ersetzen.

Die Frist zur Entfernung der Wahlplakate wird mit der jeweiligen Sondernutzung festgesetzt.

§ 5 Infostände, Pavillon

(1) Für Infostände ist eine Anzeige beim Amt Treptower Tollensewinkel **mindestens 10 Tage vor der Aufstellung** erforderlich.

(2) Der Durchgang für Fußgängerinnen und Fußgänger muss **mindestens 1,50 m** betragen.
(3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

§ 6 Wahlwerbung mittels Werbegroßflächen (Großflächenplakate)

(1) Falls mögliche Standorte für die Aufstellung von Werbegroßflächen regelmäßig unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen befinden sollten, ist die Genehmigung beim **Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz** zu beantragen.

(2) Eine Erlaubnis wird grundsätzlich nur für Standorte **an den Ortsaus- oder Ortseingängen**, nicht jedoch innerhalb der Ortsdurchfahrten, erteilt.

§ 7 Verkehrssicherheit und Haftung

(1) Werbemittel sind standsicher an den vorgegebenen Stellen (gemäß §4) zu befestigen und so anzubringen, dass keine Gefährdung besteht. (Pavillon und Infostände)

(2) Die Verantwortlichen haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße oder nicht genehmigte Wahlwerbung entstehen. (Pavillon und Infostände)

(3) Die Gemeinde Siedenbollentin kann jederzeit die Entfernung von Werbeträgern verlangen, wenn Belange der Verkehrssicherheit, des Ortsbildes oder der Sauberkeit verletzt werden.

§ 8 Gleichbehandlung und Neutralität

(1) Alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden gleichbehandelt.

(2) Eine inhaltliche Prüfung der Wahlwerbung erfolgt nicht; sie obliegt allein den jeweiligen Wahlvorschlagsträgern.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Bei Missachtung dieser Richtlinie werden die entsprechenden Werbeträger sofort und ohne vorherige Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Eine Herausgabe der entfernten Materialien erfolgt erst nach Leistung einer Sicherheit, mindestens in Höhe des doppelten Material- und Arbeitswertes.

(2) Zusätzlich liegt bei Zuwiderhandlungen eine ungenehmigte Sondernutzung öffentlicher Straßen vor, die gemäß der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Siedenbollentin als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siedenbollentin, den

Haker

- Siegel -

Bürgermeister

Hinweis

Durch die Bereitstellung der genannten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Treptower Tollensewinkel ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien und Bewerberinnen bzw. Bewerber den Wählerinnen und Wählern zugänglich zu machen. Damit wird der verfassungsrechtliche Anspruch auf Chancengleichheit gewahrt und dem Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen entsprochen

